

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. August 2015

Nr. 100/2015

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das**

**Masterstudium
an der Fakultät I:
Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. August 2015

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das**

**Masterstudium
an der Fakultät I:
Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 21/2013) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) „§ 9 Prüfung im Antwortwahlverfahren“ wird durch „§ 9 Prüfungsleistung im Antwortwahlverfahren“ ersetzt.
 - b) „§ 24 Diploma Supplement und Transcript of Record“ wird durch „§ 24 Diploma Supplement und Transcript of Records“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
- (3) In § 5 werden folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Wird ein einjähriger Masterstudiengang als konsekutiver Studiengang im Anschluss an einen vierjährigen Bachelorstudiengang angeboten, beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit zwei Semester. Einjährige Masterstudiengänge können nur in Vollzeit studiert werden.“

„(5) Im einjährigen Masterstudiengang sind für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums 60 LP zu erbringen, davon entfallen 30 LP auf die Masterprüfung (bestehend aus der Masterarbeit mit 25 LP und der mündlichen Prüfung mit 5 LP) und 3 LP auf ein unbenotetes Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit.“
- (4) § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Anschluss an Absatz 4 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Im Falle eines einjährigen Masterstudiengangs verbleiben nach Abzug der Masterprüfung mit 30 LP (bestehend aus der Masterarbeit mit 25 LP und der mündlichen Prüfung mit 5 LP) und dem Masterkolloquium mit 3 LP noch 27 LP, die sich auf 3 Module à 9 LP verteilen.“
 - b) Absatz 5 wird zu Absatz 6, Absatz 6 wird zu Absatz 7, Absatz 7 wird zu Absatz 8 und Absatz 8 wird zu Absatz 9.
- (5) § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „bzw. die Abschlussarbeit“ gestrichen und der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(7) Für den Erwerb von 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung sind insbesondere folgende Erbringungsformen der Studienleistungen vorgesehen:

 1. qualifizierte mündliche Teilnahme (§ 19 ist zu beachten) oder
 2. schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-45 Minuten) oder
 3. Kurzreferat (ca. 15 Minuten) oder
 4. kurze schriftliche Leistung (ca. 6-8 Minuten) oder
 5. mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder
 6. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder
 7. alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.“
 - c) In Absatz 15 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Masterarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt.“
- (6) § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Prüfung im Antwortwahlverfahren“ durch die Worte „Prüfungsleistung im Antwortwahlverfahren“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) Die Prüfung ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist von der Prüferin oder dem Prüfer vorab festzulegen.“
- (7) § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird der erste Satz wie folgt gefasst:
- „Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, innerhalb eines Moduls zweimal wiederholt werden.“
- b) Absatz 4 wird im Anschluss an Satz 4 um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:
- „Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.“
- (8) § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
- „In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Masterarbeit bleibt davon unberührt.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Im Falle des einjährigen Masterstudiengangs wird zur Masterarbeit zugelassen, wer mindestens 24 LP des gesamten Studiums erreicht hat und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Näheres regeln ggf. die Fachspezifischen Bestimmungen.“
- (9) § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Master-Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt im Vollzeitstudium maximal 18 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum um 8 Wochen auf insgesamt 26 Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Masterarbeit bleibt davon unberührt. Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt im Teilzeitstudium maximal 36 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum um 16 Wochen auf insgesamt 52 Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Masterarbeit bleibt davon unberührt.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät zu erbringen. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) bleiben hiervon unberührt. Ist die Einhaltung der Abgabefrist aus triftigen Gründen nicht möglich, müssen diese dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und durch entsprechende detaillierte Nachweise glaubhaft gemacht werden. Dieser schriftliche Antrag auf Rücktritt von der Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss diese Gründe an, gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Hierüber erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.“

d) In Absatz 7 werden der erste und zweite Satz wie folgt gefasst:

„(7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, im Rahmen der an einem Interdisziplinären Programm beteiligten Fächer oder des (Kern)Faches, in dem die Masterarbeit angesiedelt ist, an der Universität Siegen prüfungsberechtigte/r in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder andere promovierte Lehrende (ausgenommen Lehrbeauftragte) können an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden.“

e) In Absatz 8 entfallen in Satz 1 die Worte „und selbstständig“ vor „Lehrende“ und vor „Lehrender“.

f) In Absatz 11 und in Absatz 13 Satz 2 wird das Wort „Master-Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.

(10) In § 13 Absatz 3 wird der Satz 4 wie folgt gefasst:

„Bewerten in diesem Fall mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Masterarbeit nicht bestanden.“

(11) § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten darüber einen schriftlichen Bescheid.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, ansonsten ist sie nicht bestanden. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung noch einmal wiederholen, wobei der Termin in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regeln von § 12.“

(12) § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Fakultätsrat wählt die zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insgesamt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit nur einer Stimme sowie die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und insgesamt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit nur einer Stimme. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse wählen je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.“

b) In Absatz 7 wird Satz 1 am Ende um die Worte „der jeweils stimmberechtigten Mitglieder“ ergänzt.

(13) § 16 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„In Ausnahmefällen können auch lehrerübergreifende Fachliche Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.“

(14) § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird im zweiten Halbsatz das Wort „Leistungen“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gleichwertigkeit ist nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Prüfungs- und Studienleistungen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden

Hochschule festgestellt und nachgewiesen werden. Im Übrigen ist Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.“

- c) Absatz 6 wird gestrichen.
 - d) Absatz 7 wird zu Absatz 6, Absatz 8 wird zu Absatz 7 und Absatz 9 wird zu Absatz 8.
 - e) Im neuen Absatz 8 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- (15) § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Für die Masterarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die bei Prüfungsleistungen nach Ablauf der Frist von einer Woche geltend gemachten Gründe müssen dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“
- (16) § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen eingerechnet.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen.“
- (17) § 20 wird wie folgt gefasst:
- „Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.“
- (18) In § 21 Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „§ 12 Absatz 5“ durch die Worte „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.
- (19) In § 22 werden folgende Absätze 5 und 6 hinzugefügt:
- „(5) Im Fall des einjährigen Masterstudiengangs hat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang er-

forderlichen Modulen sowie dem Masterkolloquium erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und 60 LP erworben hat.“

„(6) Die Summe von 60 LP setzt sich im Falle des einjährigen Masterstudiengangs zusammen aus 30 LP für die Masterprüfung (bestehend aus der Masterarbeit mit 25 LP und der mündlichen Prüfung mit 5 LP) und weiteren 3 LP, die im Rahmen eines unbenoteten Kolloquiums zur Vorbereitung der Masterarbeit (Masterkolloquium) erworben werden. Hinzu kommen 27 LP aus den Fächern, Fachgruppen oder Interdisziplinären Programmen (vgl. § 7 der Prüfungsordnung).

(20) § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert in „Diploma Supplement und Transcript of Records“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Record“ durch das Wort „Records“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Record“ durch das Wort „Records“ ersetzt.

(21) In § 26 Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „Satz 2“ gestrichen.

(22) Die Anlage 1 „Fächerkatalog“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Auflistung „Forschungsorientiertes Studienmodell: Fächer“ wird um das Fach „Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen“ ergänzt.
- b) Die Tabelle „Kombinations-Studienmodell: Mögliche Kombinationen Kernfach + Ergänzungsfach“ wie folgt gefasst:

Kombinations-Studienmodell: Mögliche Kombinationen Kernfach + Ergänzungsfach

Kernfächer	Ergänzungsfächer							
	Geschichte	Literaturwissenschaft	Medienkultur	Philosophie	Sicherheitsmanagement	Sozialwissenschaften	Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen	Theaterpädagogik
Internationale Kulturhistorische Studien (IKHS) *	x	x	x	x		x	x	x
Literaturwissenschaft	x		x	x	x	x	x	x
Medienkultur	x	x		x	x	x	x	x
Philosophie	x	x	x		x	x	x	x
Sozialwissenschaften	x	x	x	x	x		x	x
Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen	x	x	x	x	x	x		x

* Im Kombinations-Studienmodell ist das Kernfach Internationale Kulturhistorische Studien statt mit einem Ergänzungsfach auch mit einem verpflichtenden Auslandssemester kombinierbar.

c) Unterhalb der Tabelle werden die Erläuterungen um Folgendes ergänzt:

„Einjährige Masterstudiengänge:
Sozialwissenschaften in Europa“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in einen Masterstudiengang der Fakultät I an der Universität Siegen eingeschrieben sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Masterstudiengängen der Fakultät I eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Änderungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss zu richten.

Diese Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät I vom 6. Februar 2013, 12. März 2014, 4. Juni 2014, 9. Juli 2014 und 4. März 2015.

Siegen, den 11. August 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)